



## **Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg**

Düsseldorf, den 11.10.2023

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Aktenzeichen: 53.03-0209686-0310-G4-0057/23**

**Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Direktreduktionsanlage für Eisenerz mit zwei Einschmelzern auf dem Werksgelände an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg sowie Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns.**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung und den Betrieb einer Direktreduktionsanlage für Eisenerz mit zwei Einschmelzern am Standort in 47166 Duisburg, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 (Gemarkung Walsum, Flur 36; 37, Flurstück 112, 117; 108, 115) in Verbindung mit einem Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Beginns gestellt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- **Die Errichtung und der Betrieb einer Direktreduktionsanlage mit zwei Einschmelzern zur Herstellung von Direct Reduced Iron (DRI) und zur Weiterverarbeitung zu Roheisen mit einer Kapazität von bis zu 3 Mio. Tonnen Roheisen pro Jahr. Die Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):**

**BE 1: Materialtransport Eisenträger**

**BE 2: Reduktionsofen**





Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage ab Ende 2026 in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8a BImSchG auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.2.2.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Darüber hinaus besteht für das Vorhaben nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit Ziffer 3.3.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die thyssenkrupp Steel Europe AG hat abweichend davon aufgrund der Größe und der Bedeutung des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der von der Antragstellerin hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 6 i.V.m. dem Antrag nach § 8a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **26.10.2023 bis einschließlich 27.11.2023** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

**Stadt Duisburg**, Amt für Bezirkliche Angelegenheiten, Bezirksverwaltung Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 405, 4. Etage

Öffnungszeiten:

Einsichtnahme nur nach vorheriger fernmündlicher oder schriftlicher Vereinbarung unter der Telefonnummer 0203-283-5600 oder per E-Mail an [BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de](mailto:BZA.Walsum@Stadt-Duisburg.de)



in der Zeit von

montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

montags bis donnerstags 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

**Kreis Wesel**, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, 6. Etage, Raum 604

Öffnungszeiten:

Termine zur Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung unter 0281-207-2605

montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**Stadt Rheinberg**, Stadthaus der Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, 2. Stock, Raum 248

Öffnungszeiten:

montags bis freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

montags bis mittwochs 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Stadt Dinslaken**, Technisches Rathaus, Flur der Stabsstelle Stadtentwicklung neben Raum 159, 1. OG, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken

Öffnungszeiten:

montags bis freitags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

montags bis donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Sollte Ihnen eine Einsichtnahme zu den oben genannten Zeitpunkten in den genannten Stellen nicht möglich sein, können Sie sich gerne an die Bezirksregierung Düsseldorf als verfahrensführende Behörde unter den nachfolgenden Kontaktdaten wenden, um eine Einsichtnahme zu anderen Zeiten zu ermöglichen:**



- E-Mail: [joerg.brandt@brd.nrw.de](mailto:joerg.brandt@brd.nrw.de), Telefon-Nr.: 0211 / 475-9317 oder
- E-Mail: [nils.friege@brd.nrw.de](mailto:nils.friege@brd.nrw.de), Telefon-Nr.: 0211 / 475-3679

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder den vorgenannten Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 26.10.2023 bis einschließlich 27.12.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Dies bedeutet, dass eine E-Mail ohne Unterschrift bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de). Weitere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Dabei soll das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.



Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt, können unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus dem letztgenannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.



Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **05.03.2024 um 09:00 Uhr**. Die Erörterung findet in der **Stadthalle Walsum, Waldstr. 50 in 47179 Duisburg** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.



Im Auftrag  
gezeichnet  
Jörg Brandt

